

Az.: 12 A 317/19.D
10 K 2287/16.D VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
vertreten durch den Geschäftsführer
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle

– Klägerin –
– Berufungsbeklagte –

gegen

– Beklagte –
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch sowie die Beamtenbeisitzerin Kletti und den Beamtenbeisitzer Schulze auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 12. September 2024

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. November 2018 - 10 K 2287/16.D - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen die Aberkennung ihres Ruhegehalts durch die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden.
- 2 Die Beklagte wurde im Jahr 1945 geboren. Sie ist verheiratet und hat zwei volljährige Söhne. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft war sie als Justiziarin in verschiedenen Betrieben in der ehemaligen DDR beschäftigt. In den Jahren 1982 bis 1989 war sie Justiziarin im V..... B..... im Bereich Rehabilitation für Kurbetriebe des damaligen Bezirks H.... tätig. Ab dem 1. Dezember 1989 übernahm sie die Stelle der Verwaltungsdirektorin des V.....s B..... Ab dem 3. Oktober 1990 wurde die Beklagte als stellvertretende Einrichtungsbeauftragte der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt mit Arbeitsort in H..... angestellt. Zum 1. Januar 1991 wurde die Beklagte Einrichtungsbeauftragte für die Landesversicherungsanstalt. Am 1. Mai 1991 schloss die Beklagte mit der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt einen neuen Arbeitsvertrag ab, nach welchem sie als Direktorin mit der überwiegenden Arbeitsaufgabe als stellvertretende Geschäftsführerin tätig war. Auf ihren Antrag wurde sie am 24. August 1993 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Leitenden Landesverwaltungsleiter ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 mit der Maßgabe eingewiesen, dass sie Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 16 erhält. Zum 24. August 1994 wurde die Beklagte unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit zur Direktorin bei einer Landesversicherungsanstalt ernannt und erhielt fortan Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 2.
- 3 Mit Bescheid vom 17. Dezember 2002 der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt wurde der Beklagten unter Anordnung des Sofortvollzugs die Führung der Dienstgeschäfte verboten.

Zur Begründung wurden Vorermittlungen für ein Disziplinarverfahren angeführt, welche infolge eines Strafbefehls wegen Untreue (§ 266 StGB) eingeleitet worden waren. Unter dem 19. März 2003 wurde die Beklagte - im zwischenzeitlich eingeleiteten Disziplinarverfahren wegen hier nicht gegenständlicher Vorwürfe - vorläufig des Dienstes enthoben. Die vorläufige Dienstenthebung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) vom 1. September 2003 - 12 A 6/03 HAL - aufgehoben. Bereits ab 4. Oktober 2002 war die Beklagte wegen einer Erkrankung dienstunfähig und wurde nach amtsärztlicher Untersuchung mit Ablauf des Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

- 4 Das streitgegenständliche Disziplinarverfahren betrifft Vorwürfe im Zusammenhang mit der Errichtung des von der Beklagten und ihrer Familie bewohnten Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, die Gegenstand eines bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung (Az.: 953 Js 51821/01) waren. Der Beklagten wurde vorgeworfen, von dem im Jahr 1996 verstorbenen Herrn H..... L..... mit Blick auf ihr Amt nicht genehmigte Zuwendungen durch die Errichtung und Ausstattung des Gebäudes erhalten und diese in den Einkommensteuererklärungen der Jahre 1994 bis 1996 nicht mitgeteilt zu haben. Nach Anklage der Staatsanwaltschaft vom 22. April 2004 wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Halle (Saale) vom 28. Mai 2007 - 22 KLs - 953 Js 51821/01 - 5/04 - abgelehnt. Das Landgericht ging aufgrund eines eingeholten Sachverständigengutachtens vom 2. Januar 2007 davon aus, dass die Beklagte dauerhaft verhandlungsunfähig war. Zuvor hatte das Landgericht bereits eine amtsärztliche Stellungnahme vom 16. Dezember 2004 sowie zwei Sachverständigengutachten vom 14. März 2005 und vom 13. Februar 2006 eingeholt, nach denen von einer für den jeweiligen Begutachtungszeitpunkt voraussichtlich vorübergehenden Verhandlungsunfähigkeit ausgegangen worden war. Am 18. Mai 2004 wurde das Disziplinarverfahren durch den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt auf die Vorwürfe aus der Anklageschrift vom 22. April 2004 ausgedehnt, was der Beklagten und ihrem Verfahrensbevollmächtigten im Juli 2004 mitgeteilt wurde. Das Disziplinarverfahren wurde gleichzeitig ausgesetzt.
- 5 Aufgrund der Fusion der Landesversicherungsanstalten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland mit Wirkung zum 30. September 2005 übernahm das Sächsische Staatsministerium für Soziales im Jahr 2006 das Disziplinarverfahren. Dieses erhob im Sommer 2010 Disziplinarklage zum Verwaltungsgericht Dresden, wobei die Vorwürfe um den Hausbau mangels Abschlusses der Untersuchungen ausdrücklich nicht zum Gegenstand der Anschuldigungsschrift gemacht wurden. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgericht Dresden stellte das Verfahren mit Urteil vom 18. Juli 2013 - 10 K 1294/10 - ein. Sie stützte sich zum einen darauf, dass das Disziplinarverfahren mangels

feststellbarer Verhandlungsfähigkeit der Beklagten nicht ordnungsgemäß eingeleitet bzw. fortgesetzt worden sei und war zum anderen es von der dauerhaften Verhandlungsunfähigkeit der Beklagten überzeugt. Auch die Verhandlungsunfähigkeit sei ein Verfahrenshindernis, weil die persönliche Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung nach den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens unverzichtbar sei.

- 6 Auf Antrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bestellte das Amtsgericht Naumburg mit Beschluss vom 18. Januar 2013 - 5 XVII 94/11 - eine Betreuerin für die Beklagte mit dem Aufgabenkreis „Vertretung im Disziplinarverfahren“. Mit Beschluss des Amtsgerichts Naumburg vom 15. Oktober 2013 - 5 XVII 94/11 - wurde die Betreuerbestellung aufgehoben.
- 7 Am 31. Januar 2014 leitete der Geschäftsführer der Klägerin ein Disziplinarverfahren im Hinblick auf den Sachverhalt „Hausbau in B..... - teilweise kostenfreie Errichtung eines Einfamilienhauses durch einen Klinikbetreiber“ ein. Dieses Disziplinarverfahren stellte der Geschäftsführer der Klägerin unter dem 10. März 2014 wegen der Unzulässigkeit des Disziplinarverfahrens wieder ein, weil bei Verfahrenseinleitung das den gleichen Gegenstand betreffende Disziplinarverfahren beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz noch anhängig gewesen sei. Mit Verfügung vom 19. Februar 2014 stellte die Staatssekretärin im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz dieses Disziplinarverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Einleitung ein.
- 8 Das hier streitgegenständliche Disziplinarverfahren wurde vom Geschäftsführer der Klägerin mit Verfügung vom 10. März 2014 eingeleitet. Dies wurde der Beklagten und ihrer Betreuerin mit Schreiben vom 12. März 2014 mitgeteilt.
- 9 Die Betreuerin teilte der Klägerin mit Schreiben vom 17. März 2014 mit, dass die Betreuung aufgehoben worden sei. Auf die Beschwerde der Klägerin hob das Landgericht Halle den Beschluss des Amtsgerichts Naumburg vom 15. Oktober 2013 - 5 XVII 94/11 - mit Beschluss vom 10. Juli 2014 - 1 T 37/14 - auf. Mit Schreiben vom 3. September 2014 teilte die Klägerin der Betreuerin nochmals mit, dass ein Disziplinarverfahren gegen die Beklagte eingeleitet worden sei.
- 10 Mit Schriftsatz vom 27. September 2016, beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangen am 12. Oktober 2016, erhob die Klägerin, vertreten durch die insoweit vom Vorstand bevollmächtigte Justiziarin, Disziplinaranzeige. Mit der Disziplinaranzeige legte die Klägerin der Beklagten folgenden Sachverhalt zur Last:

„Die Beklagte unterzeichnete im Januar 1994 einen Vertrag über die Errichtung eines Wohnhauses zum Festpreis von 750.000 DM, der auch die Kosten für das Grundstück enthalten sollte, mit der Firma A..... GmbH. Geschäftsführer dieser Firma war der mittlerweile verstorbene H..... L....., der auch mehrere Rehabilitationskliniken betrieb, die mit Versicherten der damaligen LVA Sachsen-Anhalt belegt wurden. Die Beklagte stand diesbezüglich bereits seit dem Jahr 1991 in ihrer Eigenschaft als stellvertretender Geschäftsführerin mit H..... L..... in dienstlichem Kontakt.

Der Vertrag enthielt keine Einzelheiten über die Bauausführung. Das Grundstück war von der Beklagten bereits zuvor separat erworben worden; der Kaufpreis sowie die Erschließungs- und weitere Nebenkosten waren zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits von der Beklagten bezahlt worden.

Die Beklagte leistete zwei Abschlagszahlungen an die Fa. A..... GmbH in Höhe von insgesamt 550.000 DM. Unter Berücksichtigung der tatsächlich von der Beklagten gezahlten Grundstückskosten blieb ein Betrag von 68.9074,42 DM offen, den die Beklagte aufgrund nicht behobener Baumängel einbehalten hatte.

Das Haus wurde in den Jahren 1994 bis 1996 errichtet bzw. fertiggestellt und von der Beklagten und ihrer Familie bezogen.

Tatsächlich hatte das Haus einen Wert von 838.584 DM. Unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen ermittelten Grundstückskosten (Abzug von der vereinbarten Kaufsumme) hatte das Haus damit einen um 193.127 DM höheren Wert, der der Beklagten ohne vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung zugewendet wurde.

Die Beklagte zeigte dies dem Vorstand der LVA Sachsen-Anhalt nicht an; die Zuwendung wurde von diesem nicht genehmigt.

Die Beklagte gab die Zuwendung auch der zuständigen Finanzbehörde im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht an und entrichtete in der Folge auch keine entsprechende Einkommensteuer.“

- 11 Die Klägerin sah durch diesen Sachverhalt zum einen die Straftatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB) und der Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO); jeweils in der damals geltenden Fassung als verwirklicht an. Die Beklagte habe gegen § 70 Beamten-gesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) verstoßen, wonach der Beamte Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder letzten obersten Dienstbehörde annehmen durfte. Auch habe die Beklagte ihr Amt entgegen § 54 Satz 2 BG LSA nicht uneigennützig nach bestem Wissen verwaltet und ihr Verhalten entgegen § 54 Satz 3 BG LSA nicht innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden lassen, die ihr Beruf erfordert habe. Dabei handle es sich um schuldhaftes Dienstvergehen, welche die Aberkennung des Ruhegehalts erforderten.

- 12 Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts erkannte der Beklagten aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 2018 mit Urteil vom gleichen Tag das Ruhegehalt ab. Die Disziplinarkammer stützte sich auf den durch die Disziplinarklage vorgeworfenen Sachverhalt mit Ausnahme der Vorwürfe der Nichtangabe der Zuwendung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde und der Nichtentrichtung von Steuern. Das Verwaltungsgericht legte auch zugrunde, dass die Beklagte Herrn H..... L..... mit Schreiben vom 26. Juni 1991 die Bereitschaft der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt mitgeteilt habe, 80 Betten der Klinik B..... zu belegen. Die Disziplinarkammer ging davon aus, dass eine inhaltliche Verknüpfung zwischen dem Mehrwert des Hauses und der Dienstausbübung der Beklagten im Allgemeinen bestanden und sie diesen Mehrwert billigend in Kauf genommen habe. Sie habe daher mit diesem Verhalten gegen das Verbot, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt ohne Zustimmung der obersten oder letzten obersten Dienstbehörde anzunehmen und zugleich gegen das Gebot des achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens verstoßen. Vom Vorliegen einer Straftat der Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB a. F konnte sich die Disziplinarkammer hingegen nicht überzeugen. Bei den festgestellten Dienstpflichtverletzungen handele es sich um ein innerdienstliches Dienstvergehen. Dieses führe zur Aberkennung des Ruhegehalts, da die Beklagte das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren habe und als noch im Dienst befindliche Beamtin aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen. Bei einem Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Geschenken sei die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. die Aberkennung des Ruhegehalts jedenfalls dann Richtschnur für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme, wenn ein Beamter als Inhaber eines hervorgehobenen Amtes oder einer dienstlichen Vertrauensstellung für die Dienstausbübung einen mehr als unerheblichen Vorteil anfordere oder annehme. Dies treffe auf die Beklagte zu, durchgreifende Entlastungsgründe stünden ihr im Ergebnis nicht zur Seite. Da bereits der Verstoß gegen § 70 BG LSA zur Aberkennung des Ruhegehalts führe, müsse nicht abschließend entschieden werden, ob das Verhalten der Beklagten auch als Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung zu würdigen sei und auch insoweit ein Verstoß gegen das Gebot des achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens bestehe.
- 13 Gegen das am 8. Februar 2019 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 8. März 2019 Berufung eingelegt und diese innerhalb der vom Senatsvorsitzenden verlängerten Frist mit Schriftsatz vom 8. April 2019 begründet.
- 14 Die Beklagte verweist auf die ihrer Auffassung nach inhaltlich richtige Einstellung des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarkammer im Jahr 2013. Zu den während ihrer Verhandlungsunfähigkeit erhobenen Beweisen habe sie sich nicht persönlich äußern können, so dass

sie in ihren verfahrensmäßigen Rechten beschnitten worden sei. So habe sie dem Sachverständigen Dr. K..... bei seiner mündlichen Erläuterung des Gutachtens in den Räumen der Klägerin nicht mitteilen können, dass Herr L..... im Rahmen der Vertragsverhandlungen zum Bau des Hauses in B..... ausgeführt habe, dass es als Kopie seines Hauses ausgeführt werden solle. Bei Berücksichtigung diese Angabe wäre der Gutachter möglicherweise zu einem anderen Ergebnis des Mehrwerts oder zumindest seiner Erkennbarkeit gekommen. Auch hätte sie aufklären können, dass der „.....“ ein Hotel in B..... sei, so dass die Disziplinarkammer ihr Urteil nicht auf die unzutreffende Annahme gestützt hätte, „dass Herr L..... ihre Interessen beim Bauamt als mutiger Ritter vertreten“ habe (Urteilsabdruck S. 10). Ergänzend kritisiert sie die Würdigung der Disziplinarkammer, dass mit dem Einheitsarchitektenvertrag vom 2. Januar 1994 der eigentliche Wert des Hauses habe verschleiert werden sollen (Urteilsabdruck S. 11). Sie habe sich aufgrund ihrer Verhandlungsunfähigkeit zu diesem Vorwurf nicht äußern können. Im Übrigen könnten aus dem Einheitsarchitektenvertrag auch gegenteilige Schlüsse gezogen werden, da im Falle einer Verschleierung von einer Juristin möglicherweise eher ein formvollendeter Vertrag gewählt worden wäre.

15 Die Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. November 2018 - 10 K 2287/16.D - zu ändern und die Disziplinarklage abzuweisen.

16 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

17 Sie verteidigt das angefochtene Urteil, welches auch verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden sei. Im Übrigen würde auch unter Berücksichtigung der nach dem Sachverständigengutachten des Dr. K..... mit 57.423,61 € (112.311 DM) zu beziffernden Planungskosten, von denen noch nicht einmal alle auf die Architektenleistung bezogen seien, ein zu berücksichtigender Mehrwert von 80.816 DM verbleiben. Eine solche Zuwendung übersteige das sozialadäquate Maß bei weitem. Hinzu komme, dass ins Haus eingebaute Möbel vom Sachverständigengutachten nicht erfasst worden seien. Selbst nach dem von der Beklagten im Jahr 2002 zu ihrer Entlastung beigebrachten Gutachten wären ihr durch den Hausbau 189.926 DM zugeflossen.

18 Mit Beschluss des Amtsgerichts Naumburg vom 18. März 2021 - 5 XVII 94/11 - wurde die Betreuung der Beklagten mit Ablauf des 31. März 2021 aufgehoben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Beklagten wies das Landgericht Halle mit Beschluss vom 7. Juli 2021 - 1 T 100/21 - zurück.

- 19 Nach gerichtlichem Hinweis reichte die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. März 2023 eine von ihrem Geschäftsführer unterschriebene, inhaltsgleiche Disziplinaranzeige vom 13. März 2023 im elektronischen Rechtsverkehr ein, welche in zwei Dateien übersandt wurde.
- 20 Der Senat hat im Termin der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2024 Beweis erhoben durch Vernehmung des Ehemanns der Beklagten. Auf den Beweisbeschluss vom 12. September 2024 und die Niederschriften der Verhandlungstermine vom 2. August 2024 und 12. September 2024 wird Bezug genommen.
- 21 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gerichtlichen Verfahrensakten, die von der Klägerin überreichten Verwaltungsvorgänge (1 Band Disziplinarakte mit 3 Bände Unterakten; 1 Band Personalakten mit 3 Bände Unterakten), den Auszug aus der Betreuungsakte des AG Naumburg - 5 XVII 94/11 - (1 Band) und die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) zum Verfahren 953 Js 51821/01 (18 Bände Sachakten mit 2 Bänden Kopieband, 8 Bänden Sonderheft, 3 Bänden Beweismittelordner, 8 Bänden Sonderband, 1 Band Gutachtenband und 1 Band Kopie) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 22 Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden ist abzuändern und die Disziplinaranzeige abzuweisen.
- 23 I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsDG statthaft und zulässig. Die Berufungsbegründung konnte fristwährend beim Oberverwaltungsgericht erfolgen, weil der Vorsitzende des Disziplinarsenats die Berufungsbegründungsfrist antragsgemäß verlängert hatte (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsDG; BVerwG, Urt. v. 23. Mai 2017 - 2 B 51.16 -, juris Rn. 12; Senatsurt. v. 26. Januar 2024 - 12 A 57/22.D -, juris Rn. 27).
- 24 II. Die Berufung ist begründet. Die Aberkennung des Ruhegehaltes durch die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts war abzuändern. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat, liegt zwar ein Dienstvergehen der Beklagten vor. Die Anzeige war jedoch abzuweisen, weil ein Disziplinarmaßnahmenverbot gemäß § 15 Abs. 2 SächsDG wegen Zeitablaufs vorliegt.
- 25 1. Das streitgegenständliche Disziplinarverfahren unterliegt den Regelungen des Sächsischen Disziplinargesetzes.

- 26 Dieses Verfahren wurde nach Inkrafttreten des Sächsischen Disziplinargesetzes (vgl. Art. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 10. April 2007) durch Verfügung vom 10. März 2014 eingeleitet, weshalb gemäß der Übergangsvorschrift des § 89 Abs. 1 SächsDG die Regelungen der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen keine Anwendung finden. Auf die vorhergehende Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit gleichem Vorwurf durch die Erweiterung des bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt geführten Disziplinarverfahrens am 18. Mai 2004 kommt es nicht an, weil dieses mit Verfügung der Staatssekretärin im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2014 eingestellt worden ist.
- 27 Der persönliche Geltungsbereich des Sächsischen Disziplinargesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsDG ist eröffnet. Die Beklagte ist eine Ruhestandsbeamtin im Sinn des Sächsischen Beamtengesetzes, auch wenn sie mit Ablauf des Monats Dezember 2003 als Beamtin der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist. Durch die Fusion der Landesversicherungsanstalten Sachsen-Anhalts, Thüringens und Sachsens zur Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland im September 2005 ist die Beklagte zu einer Versorgungsempfängerin der Klägerin geworden. Nach § 128 Abs. 1 BRRG traten die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wurde, mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. Diese Regelung galt gemäß § 132 Abs. 1 BRRG entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger. Die Klägerin ist eine der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 1 SächsBG. Gemäß Art. 87 Abs. 2 Satz 2 GG werden soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist. So liegt der Fall hier, weil die Bundesländer durch Staatsvertrag (SächsGVBl. 1997, S. 107) vereinbart haben, dass die Aufsicht das Land führen soll, in welchem der Versicherungsträger seinen Sitz hat (Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrags). Sitz der Klägerin ist Leipzig (Art. 1 § 2 des Fusionsvertrags). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a SächsDG gilt das Sächsische Disziplinargesetz für die von Ruhestandsbeamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen. Mit der Disziplinaranzeige wird der Beklagten ein solches Dienstvergehen zur Last gelegt.
- 28 2. Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift i. S. v. § 56 SächsDG, die sich auf das Ergebnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ausgewirkt

haben können (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2010 - 2 C 15.09 -, juris Rn. 19), liegen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht vor.

- 29 a) Das Disziplinarverfahren gegen die Beklagte wurde vom zuständigen Dienstvorgesetzten (§ 2 Nr. 2 BeamStG i. V. m. § 144 Abs. 1 SGB VI, § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBG), dem Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, eingeleitet. Zwar regelt § 87 Satz 1 SächsDG, dass die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten durch den vor dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten ausgeübt werden. Besteht die früher zuständige Stelle nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium des Innern, welche Stelle zuständig ist (§ 87 Satz 2 SächsDG). Vor dem Eintritt in den Ruhestand war die Beklagte Beamtin des Landes Sachsen-Anhalt (§ 144 Abs. 2 SGB VI). Die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt als Dienstherr der Beklagten (§ 2 Nr. 2 BeamStG) ist mit den Landesversicherungsanstalten Thüringen und Sachsen zur Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland fusioniert. Eine Bestimmung nach § 87 Satz 2 SächsDG war daher nicht erforderlich, denn die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ist an die Stelle Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt getreten. Gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 SGB VI können sich Regionalträger vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich nicht über mehr als drei Länder erstreckt, was vorliegend der Fall war. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich der Regionalträger erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt der neue Regionalträger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Regionalträgers ein (§ 141 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB VI). Der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales mit Bescheid vom 23. August 2005 genehmigte Fusionsvertrag der Landesversicherungsanstalten Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen vom 10. Dezember 2004 regelte, dass sich diese Landesversicherungsanstalten zu einem Regionalträger vereinigen, dessen Zuständigkeitsbereich sich auf den Freistaat Sachsen, das Bundesland Sachsen-Anhalt und den Freistaat Thüringen erstreckt (Art. 1 § 1) und der seinen Hauptsitz in Leipzig hat (Art. 1 § 2). Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gingen die Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten der Landesversicherungsanstalten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland über (Art. 2 § 3 Abs. 1).
- 30 b) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens war wirksam und die Beklagte wurde von der Einleitung unterrichtet (§ 20 Abs. 1 SächsDG). Unwirksam ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, wenn der Betroffene bei Zustellung der Einleitungsverfügung handlungs- und damit prozessunfähig war und keinen Betreuer hatte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Januar 2001 - 1 D 31.99 -, juris Rn. 5 zu § 19 BDO; Beschl. v. 24. September 2009 - 2 C 80/08, juris Rn. 14 ff. für das BDG). Mit Beschluss vom 18. Januar 2013 - 5 XVII 94/11 - hatte das Amtsgericht

Naumburg für die Beklagte eine Betreuerin mit dem Aufgabenkreis „Vertretung im Disziplinarverfahren“ bestellt, weshalb die Klägerin sowohl die Betreuerin als auch die Beklagte mit Schreiben vom 12. März 2014 über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unterrichtete. Das Amtsgericht Naumburg hatte zwar mit Beschluss vom 15. Oktober 2013 - 5 XVII 94/11 - die Betreuerbestellung aufgehoben. Ausgehend von einer Verhandlungsunfähigkeit der Beklagten hat das Landgericht Halle jedoch den Beschluss des Amtsgerichts Naumburg wieder aufgehoben (Beschluss vom 10. Juli 2014 - 1 T 37/14 -). Unschädlich ist daher, dass die Einleitung des Disziplinarverfahrens am 10. März 2014 zwischen dem Beschluss des Amtsgerichts Naumburg und dem Beschluss des Landgerichts Halle erfolgte, obwohl Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Betreuers mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam werden (§ 287 Abs. 1 FamFG). Eine wirksame Betreuerbestellung lag bereits vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens vor. Während der gerichtlichen Auseinandersetzung zur Betreuerbestellung wurde das Disziplinarverfahren bis zur Wiedereinsetzung der Betreuerin nicht fortgeführt. Nach der Wiedereinsetzung wurde die Betreuerin mit Schreiben vom 3. September 2014 nochmals unterrichtet. Damit war sie in der Lage, die Rechte der Beklagten während des Disziplinarverfahrens wirksam wahrzunehmen. Die nicht wirksame Betreuerbestellung zum Zeitpunkt der Zustellung der Einleitungsverfügung steht dem Grundsatz der Durchführung des Verfahrens (BVerwG, Beschl. v. 24. September 2009 a. a. O. Rn. 15) daher vorliegend nicht entgegen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Naumburg vom 18. März 2021 - 5 XVII 94/11 - wurde die Betreuung der Beklagten mit Ablauf des 31. März 2021 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt war die Beklagte wieder selbst in der Lage, ihre Rechte wahrzunehmen.

- 31 c) Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG war die Beteiligung der Personalvertretung vor Erhebung der Disziplinarklage (§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 SächsPersVG) nicht geboten, weil diese für Beamtenstellen und Beamte von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts nicht durchzuführen ist. Im Übrigen wurde die Beklagte im Jahr 2003 in den Ruhestand versetzt und eine Mitwirkung der Personalvertretung vor Erhebung der Disziplinarklage war damit auch deshalb entbehrlich, weil sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Ruhestand befand (vgl. OVG NRW, Urt. v. 28. Juli 2021 - 3d A 2195/19.O -, juris Rn. 55 ff. m. w. N.).
- 32 d) Die Disziplinarklage wurde wirksam erhoben. Zwar wurde die Disziplinarklage am 12. Oktober 2016 nicht vom dafür zuständigen Geschäftsführer, sondern von der Justitiarin der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, bevollmächtigt durch den Vorsitzenden des Vorstands, erhoben. Dienstvorgesetzter war der Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (§ 2 Nr. 2 BeamtStG i. V. m. § 144 Abs. 1 SGB VI, § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBG). Nach § 34 Abs. 2 SächsDG ist die Disziplinarklage bei Ruhestandsbeamten von

den nach § 87 zur Ausübung der Disziplinarbefugnis zuständigen Dienstvorgesetzten zu erheben. Nach § 87 SächsDG werden bei Ruhestandsbeamten die Disziplinarbefugnisse von dem Dienstvorgesetzten ausgeübt, der vor dem Ruhestand zuletzt zuständig war. Besteht die früher zuständige Stelle nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium des Innern, welche Stelle zuständig ist. Wie dargelegt, bedurfte es einer solchen Bestimmung vorliegend nicht, weil die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland in die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt eingetreten ist. Der in der Klageerhebung durch die Justitiarin liegende Mangel wurde im Berufungsverfahren gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 56 Abs. 3 Satz 1 SächsDG geheilt, indem am 24. März 2023 eine vom Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland unterzeichnete, inhaltsgleiche Disziplinar Klage übersandt wurde (vgl. ausführlich VGH BW, Urt. v. 13. Juni 2024 - DB 16 S 186/23 -, juris Rn. 68 ff.). Unschädlich ist im Hinblick auf § 55a Abs. 3 Satz 1 VwGO, dass diese Klage in zwei Dateien übersandt wurde und die Unterschrift des Geschäftsführers nur aus einer der beiden Dateien ersichtlich ist. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser mit seiner Unterschrift nicht lediglich Seite 27 bis 45 der Disziplinar Klageschrift (zweite Datei) zu eigen gemacht hat, sondern auch die Seiten 1 bis 26 (erste Datei), zumal eine vollständig inhaltsgleiche Disziplinar Klageschrift übersandt wurde.

- 33 3. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsDG der mit der Disziplinar Klage erhobenen Vorwurf, die Beklagte habe im Januar 1994 mit der Firma A..... GmbH des Herrn H..... L....., mit welchem sie auch in dienstlichem Kontakt stand, einen Vertrag über die Errichtung eines Wohnhauses zum Festpreis von 750.000 DM geschlossen. Der Vertrag habe keine Einzelheiten über die Bauausführung enthalten und das Grundstück sei von der Beklagten bereits zuvor separat erworben worden. Sie habe Abschlagszahlungen in Höhe von 550.000 DM geleistet und unter Berücksichtigung der von ihr gezahlten Grundstückskosten sei ein Betrag von 68.974,42 DM wegen nicht behobener Baumängel offen geblieben. Das Haus habe einen Wert von 838.584 DM und unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen ermittelten Grundstückskosten einen um 193.127 DM höheren Wert gehabt, welcher der Beklagten ohne vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung zugewendet worden sei. Dies habe die Beklagte nicht beim Vorstand der damaligen Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt angezeigt und sich genehmigen lassen, obwohl Herr H..... L..... mehrere Rehabilitationskliniken betrieben habe, die mit Versicherten der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt belegt worden seien. Die Beklagte habe dies auch nicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde angegeben.
- 34 a) Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Beklagte am 2. Januar 1994 einen „Einheits-Architektenvertrag für Gebäude“ mit der Firma

A..... GmbH mit dem Vertragsgegenstand „Planung und Durchführung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung einschließlich Außenanlagen und 3 Garagen als Generalauftragnehmer“ geschlossen hat. In diesem war zudem vereinbart „Der Auftragnehmer übernimmt die Generalauftragnehmerschaft zu 1.1 dieses Vertrages. Die Erstellung erfolgt zu einem Festpreis in Höhe von 750 TDM einschließlich der Grundstücks- und Nebenkosten“. Das betreffende Baugrundstück hatte die Beklagte bereits zuvor erworben und hierfür 131.025,58 DM selbst verauslagt. Weitere Vereinbarungen zur Ausführung des Vertrages oder zur Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes enthielt der Vertrag nicht. Geschäftsführer der Firma A..... GmbH war Herr H..... L....., mit welchem die Beklagte aufgrund ihrer leitenden Tätigkeit bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in dienstlichem Kontakt stand, weil Herr H..... L..... mehrere Rehabilitationskliniken betrieb, in denen auch eine Belegung durch die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt erfolgte. Das ergibt sich aus den zugrundeliegenden Verfahrensakten und ist auch von der Beklagten nicht bestritten worden.

- 35 Mit dem Abschluss dieses Vertrages hat die Beklagte am 2. Januar 1994 gegen ihre zum damaligen Zeitpunkt bestehende Pflicht aus § 54 Satz 3 BG LSA a. F. verstoßen. Danach musste das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Indem die Beklagte als zum damaligen Zeitpunkt Leitende Landesverwaltungsdirktorin der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt auf Probe einen solchen Vertrag mit dem Betreiber einer Rehabilitationsklinik schloss, hat sie gegen diese Pflicht verstoßen. Dieser Vertrag, der die Planung und Durchführung eines Bauvorhabens zum Gegenstand hatte, enthielt keinerlei Vereinbarungen zur Ausführung des Vertrages oder zur Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, weshalb nicht ersichtlich war, ob Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Unabhängig davon, dass die Ausführung des Vertrages somit auch für die Beklagte mit Risiken verbunden war, war dieser Vertrag in seiner Ausgestaltung grundsätzlich geeignet, Vorteile für die Beklagte zu generieren. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Geschäftsführer Herr H..... L..... mit diesem Vertrag das Wohlwollen der Beklagten im Hinblick auf seine weiteren Geschäftsfelder zu sichern suchte. Warum der Vertrag auch die Grundstücks- und Nebenkosten erfassen sollte, obwohl die Beklagte zuvor bereits das Grundstück selbst erworben und hierfür ausweislich der zugrunde liegenden Akten 131.025,58 DM aufgewendet hatte, ist auch nach Durchführung der Beweisaufnahme offen geblieben. Weder hat sich dies aus der Vernehmung des Zeugen E..... L..... ergeben, noch bestanden weitere Aufklärungsmöglichkeiten. Diese für die Beklagte objektiv nachteilige Vereinbarung steht aber jedenfalls nicht der Annahme entgegen, dass dieser Vertrag auch geeignet war, Vorteile für sie zu ermöglichen.

- 36 Der Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht (§ 54 Satz 3 BG LSA a. F.) ist ein Dienstvergehen nach § 77 Abs. 1 BG LSA a. F. Danach begeht der Beamte ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten verletzt. Ein Vergehen des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Entscheidend für die rechtliche Einordnung eines Verhaltens als innerdienstliche Pflichtverletzung ist dessen kausale und logische Einbindung in ein Amt und die damit verbundene dienstliche Tätigkeit (BVerwG, Urte. v. 19. August 2019 - 2 B 72.18 -, juris Rn. 8). Der private Vertragsschluss zwischen der Beklagten und der Firma A..... GmbH des Herrn H..... L..... war nicht in ihr Amt und die damit verbundene dienstliche Tätigkeit eingebunden. Es handelt es sich daher um außerdienstliches Dienstvergehen, welches zudem in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in das Amt der Beklagten im statusrechtlichen Sinn (vgl. BVerwG, Urte. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 16 ff.) und das Ansehen des Beamtentums in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen. Die Beklagte bekleidete eine herausgehobene Stellung in der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt verbunden mit einem besonderen Ansehen in der Öffentlichkeit. Die Rehabilitationskliniken des Herrn H..... L..... belegten ihre Betten auch mit Versicherten der genannten Landesversicherungsanstalt, worauf die Beklagte in ihrer Position nicht unerheblichen Einfluss hatte. Dies ergibt sich beispielsweise auch aus einem Schreiben der Beklagten an H..... L..... vom 26. Juni 1991, in welchem sie die Bereitschaft zur Belegung von 80 Betten in einer seiner Rehabilitationskliniken erklärt. Vor diesem Hintergrund war der Abschluss eines solchen privaten Vertrages in besonderem Maße geeignet, das Vertrauen in das Amt der Beklagten zu beeinträchtigen. Dies musste sich der Beklagten in ihrer Leitungsfunktion auch aufdrängen, zumal sie für den Bereich Rehabilitation zuständig gewesen ist, der für Herrn H..... L..... von wirtschaftlichem Interesse war. Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor.
- 37 b) Der Senat konnte unter Beachtung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht die Überzeugung gewinnen (§ 3 SächsDG i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass der Beklagten mit Abschluss des Vertrages vom 2. Januar 1994 ein Haus mit einem um 193.127 DM höheren Wert ohne vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung zugewendet worden ist und die Beklagte um eine solche Zuwendung gewusst hat oder hätte wissen müssen und dadurch schuldhaft ihre Pflichten verletzt hat. Es war nicht mehr aufklärbar, was zwischen der Beklagten und Herrn H..... L..... bei Vertragsschluss tatsächlich vereinbart worden ist und welche Kosten erst aufgrund später vereinbarter Nachträge entstanden sind.
- 38 Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist sowohl im Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf als auch im Gebot der freien Überzeugungsbildung gemäß § 3

SächsDG i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO verankert. Danach darf das Gericht nur solche den Beamten belastenden Umstände bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen, an denen nach richterlicher Überzeugung kein vernünftiger Zweifel besteht. Dies bedeutet, dass die dem Beamten günstigste Tatsachengestaltung zugrunde gelegt werden muss, wenn nach erschöpfender Sachverhaltsaufklärung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Richtigkeit vorhanden sind (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2011 - 2 A 5.09 -, juris Rn. 14).

- 39 aa) Es bestehen bereits Zweifel, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Klägerin mit Abschluss des Vertrages vom 2. Januar 1994 eine Zuwendung erlangt hat.
- 40 Zur Ermittlung des Wertes von Grundstück und Haus hat die Klägerin im Rahmen des Disziplinarverfahrens ein Sachverständigengutachten erstellen lassen. Der Gutachter Dr. K..... hat die Kosten von Haus und Grundstück im Mai 2015 auf 943.130,49 DM geschätzt (Kostenermittlung ohne Grundstück 1.048.234,33 DM [535.953,70 €] abzgl. 20% = 838.587,46 DM + 104.543,03 DM [53.452 €] Grundstück). Davon ausgehend, ergäbe sich bei einem Kaufpreis von 750.000 DM für Haus und Grundstück ein Mehrwert von 193.130,49 DM (943.130,49 DM - 750.000 DM). Weil sich dieser Mehrwert aus dem Gesamtwert von Haus und Grundstück ergibt, wäre zu berücksichtigen, dass die Beklagte bereits selbst 131.025,58 DM für den Kauf des Grundstücks verauslagt hatte. Unabhängig von der Höhe der vom Gutachter Dr. K..... im Jahr 2015 - und damit ca. 20 Jahre nach Abschluss des Vertrages - ermittelten Kosten für das Grundstück, sind die tatsächlichen Auslagen der Beklagten für das Grundstück heranzuziehen, denn diese sind von ihr ausweislich der Akten für den Erwerb des Grundstücks aufgewendet worden. Davon ausgehend ergäbe sich ein nicht vom Kaufpreis und eigenen Aufwendungen gedeckter Betrag in Höhe von 62.104,91 DM (943.130,49 DM - 750.000 DM - 131.025,58 DM), was nach den Sachverständigengutachten in etwa der Summe für die Mängelbeseitigung entsprechen dürfte. So heißt es im Gutachten von Dr. K....., dass die im Sachverständigengutachten von Prof. S..... (vom April 2002) ausgewiesenen Kosten von 76.734 DM für die Mängelbeseitigung nachvollziehbar und der Höhe nach angemessen seien, indes aus der Sicht des Jahres 2015 nicht mehr umfassend. Aus diesem - von der Beklagten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten - ergäben sich im Übrigen ähnliche Werte, weil dieser für Wohngebäude und Garage einen Betrag von 813.962 DM zugrunde gelegt hat.
- 41 Ausgehend vom Sachverständigengutachten von Dr. K..... legt die Klägerin zugrunde, das Haus habe einen Wert von 838.584 DM gehabt und unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen ermittelten Grundstückskosten (Abzug von der vereinbarten Kaufsumme) habe das Haus damit einen um 193.127 DM höheren Wert gehabt, welcher der Beklagten ohne vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung zugewendet worden sei. Insoweit geht die Klägerin davon aus, dass die Beklagte für das Haus noch 618.974,42 DM hätte zahlen müssen und sie

verglichen mit einem Wert von 838.584 DM für den Bau des Hauses 219.609,58 DM weniger hätte zahlen müssen. Unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen festgestellten Grundstückskosten ergäbe sich eine Differenz zur vertraglich vereinbarten Summe von 645.457 DM; danach hätte die Beklagte 193.127 DM weniger zahlen müssen, wobei noch zu berücksichtigen sei, dass Möbel nicht einbezogen seien.

- 42 Unabhängig davon, dass die von der Beklagten tatsächlich aufgewendeten Kosten für das Grundstück zugrunde zu legen sind, steht jedoch weder zweifelsfrei fest noch kann zum Zeitpunkt der Entscheidung aufgeklärt werden, von welcher Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgegangen sind und welchen Betrag die Firma A..... GmbH von der Beklagten aufgrund des Vertrages vom 2. Januar 1994 tatsächlich hätte fordern können. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die Beklagte lediglich 618.974,42 € hätte zahlen müssen, wenn sie die Kosten für das Grundstück selbst verauslagt hat. Die Firma A..... GmbH hätte aufgrund des Vertrages jedoch möglicherweise auch den vollen Kaufpreis von der Beklagten fordern können. Ein Abzug der von ihr gezahlten Grundstückskosten vom vereinbarten Kaufpreis - wie dies der Berechnung der Klägerin zugrunde liegt - könnte grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Firma A..... GmbH nicht zur Forderung des vollen Kaufpreises berechtigt gewesen wäre. Zwar ist die Beklagte nach ihrer Einlassung mit Schriftsatz vom 8. April 2022 davon ausgegangen, dass sie die Grundstückskosten bereits gezahlt habe. Hiergegen sprechen jedoch der Wortlaut des Vertrages und der danach zu zahlende Kaufpreis von 750.000 DM.
- 43 bb) Jedenfalls aber ist der Senat nicht zur Überzeugung gelangt, dass der Vorwurf der Klägerin zutrifft, dass die Beklagte nach ihrem Kenntnisstand gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass ihr bei Abschluss des Vertrages vom 2. Januar 1994 ein höherer Wert als vereinbart zugewendet wurde.
- 44 Nach Einlassung der Beklagten mit Schriftsatz vom 8. April 2002 habe die Bauausführung in den Händen von Herrn H..... L..... gelegen. Erst bei der Begehung der Baustelle mit Herrn H..... L..... seien Nachträge entstanden, die den Betrag von 100.000 DM nicht hätten übersteigen sollen. Zum Zeitpunkt des Einzuges habe sie insgesamt 550.000 DM, 50.000 DM sowie 80.000 DM für das Grundstück bezahlt. Es seien daher noch 70.000 DM offen gewesen sowie die 100.000 DM für die Nachträge. Wegen zahlreicher Mängel habe sie diese Restzahlung einbehalten und sie gehe davon aus, dass die zurückbehaltenen Beträge die Mängel übersteigen hätten. Eine Mängelbeseitigung habe nicht mehr erfolgen können, da die Firma A..... GmbH insolvent gewesen sei. Unabhängig davon, dass der Vertrag grundsätzlich geeignet gewesen ist, Vorteile für die Beklagte zu generieren, ist der Senat nicht davon überzeugt, dass die Beklagte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses um die ihr vorgeworfenen Zuwendungen

wusste oder hätte wissen können. Ihre Einlassung vom 8. April 2002 ist schlüssig und es kann nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass sie gewusst hat, in welcher Höhe sich die Baukosten bewegten. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten bestanden nicht und auch aus der Zeugenvernehmung des Ehemanns der Beklagten haben sich keine anderen Erkenntnisse ergeben. Nach Aktenlage war der verstorbene Herr H..... L..... für die Vertragsausführung verantwortlich und hat seinen Mitarbeitern jeweils mitgeteilt, was am Bauvorhaben der Beklagten gemacht werden sollte. So war das Haus entwurfsmäßig wohl nicht nur an sein eigenes Haus angelehnt; vielmehr er hat viele Entscheidungen zur Beschaffenheit des Hauses auch selbst getroffen. Die Beklagte hat in ihrer Einlassung vom 8. April 2002 ausgeführt, dass Herr H..... L..... ihr bei Baubegehungen bestimmte Dinge vorgeschlagen und sie ihre Zustimmung erteilt habe. Dabei sei sie davon ausgegangen, dass diese Nachträge nicht mehr als 100.000 DM betragen hätten. Zu einzelnen kostenintensiven Nachträgen hätte sie bei Kenntnis der zu Grunde gelegten Kosten keine Zustimmung erteilt. Das deckt sich mit dem Schreiben der Beklagten an Herrn H..... L..... vom 7. März 1992, in welchem sie sich bei H..... L..... bedankt, dass er ihre Interessen bei der Beratung des Bauamtes im (Hotel) „.....“ vertreten habe, sie eine Aufgabenstellung erarbeiten werde und das Haus „sicherlich“ ein Wohnzimmer, ein Elternschlafzimmer, zwei Kinderzimmer, ein Gästezimmer, ein Anziehzimmer, eine Küche, zwei Bäder, zwei Toiletten und dazu eine Einliegerwohnung (ein Zimmer, eine Küche, ein Bad) haben solle. Legt man dies zugrunde, lag die spätere Beschaffenheit des Hauses über den anfänglichen Vorstellungen der Beklagten. Dass eine kostenintensive Ausstattung wie Bar, Kamin, Sauna etc. bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Raum stand, ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus der Einlassung der Beklagten, in welcher sie dies als nachträgliche Wünsche oder Vorschläge von Herrn H..... L..... im Rahmen der Baubegehungen geschildert hat. Im Kaufpreis habe eine „relativ hochwertige Sanitäreinrichtung“ für ihr Bad enthalten sein sollen, die übrigen Sanitäreinrichtungen sollten indes einen „normalen“ Standard haben. Der Kaufpreis von 750.000 DM sei ihr von H..... L..... unter der Voraussetzung einer nur teilweisen Unterkellerung des Hauses als realistisch geschildert worden. Unabhängig davon, dass nach dem Sachverständigen Dr. K..... zum Teil Sanitäreinrichtungen einbaut wurden, die Auslaufmodelle und in Westdeutschland nicht mehr „gängig“ waren, hat dieser zudem ausgeführt, dass zur damaligen Zeit große Preisspannen am Markt bestanden und die Kosten nur bei intensiver Beschäftigung mit der Materie herauszufinden gewesen wären, zumal es keine Leistungsbeschreibung gab. Die vorliegenden Unterlagen seien keine üblichen Bauabrechnungen mit dazu gehörigen Unterlagen und eine vollständige Bauabrechnung ergebe sich daraus nicht. Ob dies den vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten vermuteten Grund hatte, dass Herr H..... L..... die Kosten einer anderen Baustelle zusätzlich auf das Bauvorhaben der Beklagten gebucht hat oder ob dies aus anderen Gründen erfolgt ist, lässt sich nicht mehr aufklären. Jedenfalls aber ist der Senat unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht davon überzeugt, dass die Beklagte gewusst hat oder hätte wissen

müssen, dass sie mit Abschluss des Vertrages vom 2. Januar 1994 gegebenenfalls eine Zuwendung erlangt haben sollte, welcher keine angemessene Gegenleistung gegenüberstand.

- 45 Weder geht der Senat daher von einem schuldhaften Verstoß gegen § 70 Satz 1 BG LSA a. F. aus, wonach der Beamte Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen darf, noch ist feststellbar, dass die Beklagte schuldhaft ihre Pflichten zur uneigennützigem Verwaltung des Amtes verletzt hat und sich in Ausübung ihres Amtes oder im Zusammenhang mit ihrem Amt einen unberechtigten Vorteil verschafft, von einem Dritten fordert, sich versprechen oder gewähren lassen hat (§ 54 Satz 2 BG LSA a. F.). Ebenso ist der Senat nicht davon überzeugt, dass die Klägerin durch den - hier streitgegenständlichen - Abschluss des Vertrages am 2. Januar 1994 schuldhaft die ihr von der Beklagten vorgeworfenen steuerrechtlichen Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 331 StGB, § 370 AO) verwirklicht hat.
- 46 4. Der Abschluss des Vertrages am 2. Januar 1994 stellt indes einen Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht der Beklagten dar (§ 54 Satz 3 BG LSA a. F.), wodurch diese ein Dienstvergehen nach § 77 Abs. 1 BG LSA a. F. begangen hat (vgl. unter 3 a). Weil dieses Dienstvergehen unter Berücksichtigung sämtlicher für die Bemessung relevanter Umstände mit der Kürzung des Ruhegehalts gemäß § 11 SächsDG zu ahnden gewesen wäre und für diese Disziplinarmaßnahme ein Maßnahmeverbot nach § 15 Abs. 2 SächsDG vorliegt, darf diese Maßnahme nicht mehr ausgesprochen werden und die Klage ist abzuweisen. Andere Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte als die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts sieht das Sächsische Disziplinargesetz nicht vor.
- 47 Welche Disziplinarmaßnahme im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten und des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung. Die prognostische Frage nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit (§ 13 Abs. 1 Satz 4 SächsDG) betrifft die Erwartung, dass sich der Beamte aus der Sicht des Dienstherrn und der Allgemeinheit so verhält, wie es von ihm im Hinblick auf seine Dienstpflichten als berufserforderlich erwartet wird. Das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die Person des Beamten bezieht sich in erster Linie auf dessen allgemeinen Status als Beamter, daneben aber auch auf dessen konkreten Tätigkeitsbereich innerhalb der Verwaltung und auf dessen konkret ausgeübte Funktion. Ob und gegebenenfalls inwieweit eine Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Entscheidend ist nicht die subjektive Einschätzung des jeweiligen Dienstvorgesetzten, sondern die Frage, inwieweit der Dienstherr bei objektiver Gewichtung des Dienstvergehens auf der Basis

der festgestellten belastenden und entlastenden Umstände noch darauf vertrauen kann, dass der Beamte in Zukunft seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen wird. Entscheidungsmaßstab ist insoweit, in welchem Umfang die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in eine zukünftig pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen kann, wenn ihr das Dienstvergehen einschließlich der belastenden und entlastenden Umstände bekannt würde. Dies unterliegt uneingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn besteht nicht (BVerwG, Urt. v. 2. März 2023 - 2 A 19.21 -, juris Rn. 44 m. w. N.).

- 48 Dies zugrunde gelegt, wäre die angemessene Disziplinarmaßnahme die Kürzung des Ruhegehalts der Beklagten gewesen. Die Beklagte war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einer hervorgehobenen Leitungsfunktion bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt. Vertragspartner war eine GmbH, dessen Geschäftsführer Herr H..... L..... mehrere Rehabilitationskliniken betrieb, welche auch mit einer Belegung von Versicherten der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt kalkulierten. Damit stand die Beklagte nicht nur in einer dienstlichen Geschäftsbeziehung mit Herrn H..... L....., sondern diese war von ihrer beruflichen Stellung und den damit verbundenen Einflussmöglichkeiten geprägt. Gleichwohl ließ sie ein privates Bauvorhaben von erheblicher Größe von seinem Unternehmen verwirklichen, was bereits für sich genommen die Vermutung der Verknüpfung privater und dienstlicher Interessen entstehen lassen könnte. Jedenfalls aber hat die Beklagte mit Herrn H..... L..... darüber einen Vertrag geschlossen, der - wie vorstehend aufgezeigt - viele Interpretationsmöglichkeiten zulässt und auch geeignet war, der Beklagten Vorteile zu ermöglichen. Dass sich ein solcher Verdacht angesichts eines Bauvorhabens in dieser Größenordnung und des dazugehörigen Vertrages ergeben und die Dienstaussübung sowie das Ansehen der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt erheblich beeinträchtigen könnte, hätte sich der Beklagten bereits bei Vertragsschluss aufdrängen müssen. In ihrer Funktion hätte sie darauf bedacht sein müssen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in ihre ordnungsgemäße Dienstaussübung nicht durch einen solchen Verdacht in Mitleidenschaft gezogen wird. Gerade weil der Vertrag keine Leistungsbeschreibung enthielt, war nicht erkennbar, welche Vorstellungen die Vertragspartner bei Vertragsschluss hatten. Damit bestand - wie der Sachverständige Dr. K..... ausgeführt hat - auch die Möglichkeit, dass sich die Vertragsparteien alle Optionen offen halten. Allerdings galt dies nach den Ausführungen des Sachverständigen in erster Linie für den Leistenden, weshalb diese Vertragsgestaltung auch für die Beklagte ein Risiko dargestellt hat. Denn zum einen war nicht festgelegt, was die Firma A..... GmbH zu leisten hatte. Zum anderen bestand für die Beklagte die Gefahr, den vollen Kaufpreis leisten zu müssen, obwohl sie die Kosten für den Erwerb des Grundstücks bereits verauslagt hatte. Nach Überzeugung des Senats ist es naheliegend, dass es der Beklagten - die in der DDR aufgewachsen und viele Jahre als Juristin im Bereich Rehabilitation für Kurbetriebe des damaligen Bezirks H.... berufstätig gewesen ist - im

Januar 1994 an Erfahrung im Hinblick auf ein solches Bauvorhaben gefehlt hat. Herr H..... L..... war hingegen ein erfahrener Geschäftsmann, der bereits in Westdeutschland Reha-bilitationskliniken betrieben hatte und in B..... eine bekannte und einflussreiche Persönlichkeit war. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Beklagte ihm vertraut und sich ihr seine Motive für den Schluss eines solchen Vertrages möglicherweise nicht erschlossen haben. Unter Berücksichtigung aller für und gegen die Beklagte sprechenden Gesichtspunkte erscheint die Kürzung des Ruhegehaltes daher als tat- und schuldangemessen.

- 49 5. Die Disziplinarmaßnahme der Kürzung des Ruhegehalts nach § 11 SächsDG darf gemäß § 15 Abs. 2 SächsDG nicht mehr ausgesprochen werden, weshalb die Klage im Ergebnis abzuweisen ist.
- 50 Gemäß § 15 Abs. 2 SächsDG darf unter anderem eine Kürzung des Ruhegehaltes nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen sind. Gemäß § 15 Abs. 5 SächsDG wird diese Frist durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinar- oder Nachtragsdisziplinar-klage oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf wegen solcher Handlungen, die zu deren Entlassung berechtigen, unterbrochen. § 15 Abs. 6 SächsDG regelt, dass diese Frist für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder für die Dauer der Mitbestimmung des Personalrats gehemmt ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens ebenfalls gehemmt. Die Pflichtverletzung wurde mit Abschluss des Vertrages am 2. Januar 1994 vollendet. Die Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens auf diesen Vorwurf erfolgte erstmals am 18. Mai 2004. Weitere Unterbrechungs- oder Hemmungstatbestände nach § 15 Abs. 5 und 6 SächsDG liegen nicht vor. Wie mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung bereits erörtert, darf eine Kürzung des Ruhegehaltes damit nicht mehr ausgesprochen werden.
- 51 6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 4 SächsDG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren unmittelbar aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 52 7. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren

Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Henke

Hoentzsch